

AMTSBLATT

für den ZWA Bad Dürrenberg

Stadt Bad Dürrenberg * Stadt Hohenmölsen * Stadt Leuna mit ihren Ortschaften Friedensdorf, Kötzschau, Kreypau, Spergau und Zöschen * Stadt Lützen * Stadt Teuchern mit ihren Ortschaften Deuben, Gröben, Krauschwitz, Nessa, Teuchern und Trebnitz, * Stadt Weißenfels mit ihren Ortschaften Großkorbetha, Wengelsdorf und Schkortleben * Gemeinde Schkopau mit ihren Ortschaften Luppenau und Wallendorf

21. Jahrgang

11.05.2021

Nummer: 2

| INHALT | Seite |
|--|--------------|
| Impressum | 1 |
| Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 03.05.2021 | 2-3 |
| Bekanntmachungsanordnung zur 1. Änderung der Abwassergebührensatzung | 3 |
| 1.Änderung der Abwassergebührensatzung | 4 |

Impressum: Amtsblatt für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Herausgeber: Verbandsgeschäftsführerin des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11, 06231 Bad Dürrenberg; Telefon: 03462/5425-0; Telefax: 03462/5425-25; E-Mail: info@zwa-badduerrenberg.de. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von 4 Wochen im Verwaltungssitz des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Str. 11 in Bad Dürrenberg zur Einsichtnahme ausgelegt und ist auf der Homepage des ZWA Bad Dürrenberg: www.zwa-badduerrenberg.de einzusehen. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1,- EURO je Exemplar abonniert werden.
Verantwortlich, Bezug und Information: ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11, Bad Dürrenberg; Telefon: 03462/5425-0; Telefax: 03462/5425-25; E-Mail: info@zwa-badduerrenberg.de Geschäftszeiten: Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr sowie 14.00 - 18.00 Uhr und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 03.05.2021

Neufassung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung

Beschluss: 02/2021

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

Beschluss einstimmig angenommen

Wirtschaftsplan 2021

Beschluss: 03/2021

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt den Wirtschaftsplan 2021 in der vorgelegten Form.

Beschluss einstimmig angenommen

1. Änderung der Abwassergebührensatzung vom 26.06.2020

Beschluss: 04/2021

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die 1. Änderung der Abwassergebührensatzung vom 26.06.2021 zur Festlegung eines oberen Grenzwertes der Gebührenbelastung bei der dezentralen Entsorgung abflussloser Sammelgruben.

Beschluss einstimmig angenommen

Aufnahme eines Investitionsdarlehens

Beschluss: 05/2021

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Aufnahme eines Investitionsdarlehens.

Beschluss einstimmig angenommen

Veräußerung des Wasserturms in Lützen

Beschluss: 06/2021

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Veräußerung des Wasserturms in Lützen.

Beschluss einstimmig angenommen

Rücknahme eines rechtswidrigen Beitragsbescheides gemäß § 130 Abgabenordnung

Beschluss: 07/2021

Die Verbandsversammlung beschließt die Rücknahme des rechtswidrigen Beitragsbescheides gemäß § 130 Abgabenordnung (AO).

Beschluss einstimmig angenommen

Anfragen an gewerbliche Prozesskostenfinanzierer mit dem Ziel der Unterbreitung eines konkreten Prozessfinanzierungsangebotes

Beschluss: 08/2021

Die Verbandsversammlung ermächtigt die Verbandsgeschäftsführung des ZWA Bad Dürrenberg in Person von Herrn Franz-Xaver Kunert wegen Eilbedürftigkeit Anfragen an gewerbliche Prozesskostenfinanzierer mit dem Ziel der Unterbreitung eines konkreten Prozessfinanzierungsangebotes zu stellen. Die Verbandsgeschäftsführung hat die Verbandsversammlung über den Fortgang regelmäßig zu informieren und unterbreitete Angebote zur Entscheidung vorzulegen. Bei Anfragen, der Einholung von Angeboten und deren Beurteilung kann sich die Verbandsgeschäftsführung rechtlicher Beratung bedienen. Diese Kosten werden vom ZWA Bad Dürrenberg getragen.

Beschluss mehrheitlich abgelehnt

Einreichung einer Klage

Beschluss: 09/2021

Die Verbandsversammlung ermächtigt die Verbandsgeschäftsführung des ZWA Bad Dürrenberg in Person von Herrn Franz-Xaver Kunert mit der Beauftragung zur Einreichung einer Klage vor dem zuständigen Landgericht. Die Verbandsgeschäftsführung hat die Verbandsversammlung über den Fortgang regelmäßig zu informieren. Dabei kann sich die Verbandsgeschäftsführung rechtlicher Beratung bedienen. Diese Kosten werden vom ZWA Bad Dürrenberg getragen.

Beschluss mehrheitlich angenommen

Bekanntmachungsanordnung

Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswassergebühren des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA) - Abwassergebührensatzung –

Hiermit wird angeordnet, die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswassergebühren des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg, beschlossen am 03.05.2021 unter der Beschluss-Nr.: 04/2021 und ausgefertigt durch den Verbandsgeschäftsführer am 06.05.2021 durch handschriftliche Unterzeichnung, im Amtsblatt Nr. 02/2021 öffentlich bekannt zu machen.

Bad Dürrenberg, 06.05.2021



Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer



1. Änderungssatzung zur

Abwassergebührensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg

(AGS – ZWA Bad Dürrenberg)

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 20.06.2014, S 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA) vom 23.11.2015, in der Fassung der 1. Änderung vom 02.09.2016 hat die Versammlung des ZWA in ihrer Sitzung am 03.05.2021 die nachfolgende 1. Änderung der Abwassergebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Abwassergebührensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg vom 26.06.2020, veröffentlicht im Amtsblatt des ZWA Bad Dürrenberg Nr. 1/2020 vom 29.06.2020 wird wie folgt geändert:

Im § 5 (2) Ziffer 3b, Satz 1 dezentrale Entsorgung wird der Gebührensatz für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Schmutzwassergebühr ASG) auf 8,88 €/m³ geändert.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 06.05.2021



Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer

